

## INPUT: STANDARDS UND REGULARIEN ZUR UMSETZUNG VON CE (Rücknahmesysteme)

### Standards und Regularien zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft

Prinzipiell gibt es auf **EU-Ebene** einige relevante Richtlinien zum Abfallrecht. Die **Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle (kurz: EU-Abfallrahmenrichtlinie)** setzt den rechtlichen Rahmen für die Abfallgesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten.

Zudem gibt es auf EU-Ebene noch weitere Richtlinien und Verordnungen zum Abfallrecht:

- Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über **Abfalldeponien**
- Richtlinie 94/62/EG über **Verpackungen und Verpackungsabfälle**
- Richtlinie 2006/66/EG über **Batterien und Akkumulatoren** sowie **Altbatterien und Altakkumulatoren**
- Richtlinie 2000/53/EG über **Altfahrzeuge**
- Richtlinie 2012/19/EU über **Elektro- und Elektronik-Altgeräte**
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (**REACH-Verordnung**)

Auf **Bundesebene** müssen die europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Das zentrale Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts ist das **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**, in ursprünglicher Fassung vom 27. September 1994. Die letzte Novelle dient vor allem zur Umsetzung der neuen allgemeinen EU-Abfallrahmenrichtlinie.

Auch auf Bundesebene gibt es noch weitere **allgemeine Gesetze und Verordnungen** zum Abfallrecht:

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (kurz: **Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)**)
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (kurz: **Abfallbeauftragten-Verordnung (AbfBeauftrV)**)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (kurz: **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**)
- Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (kurz: **Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV)**)
- **Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)**
- Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (kurz: **Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)**)
- **Gefahrstoffverordnung (GeffStoffV)**
- **PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV)**

Zur **nationalen Umsetzung** von europäischen Richtlinien und zur Vereinfachten Abwicklung für **einzelne Stoffströme**, spielen folgende Folgegesetze sowie Verordnungen eine wesentliche Rolle auf Bundesebene:

- **Verpackungsgesetz (VerpackG)** seit 05.07.2017 – zum 01.01.2019 Ablösung der Verpackungsverordnung (VerpackVO)
- **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**
- **Batteriegesetz (BattG)** – zum 01.12.2009 Ablösung der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (BattV)

- Verordnung über die Überlassung und umweltfreundliche Entsorgung von Altfahrzeugen (kurz: **Altfahrzeugverordnung** (AltfahrzeugV))
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (kurz: **Altholzverordnung** (AltholzV))
- **Altölverordnung** (AltÖIV)
- **Bioabfallverordnung** (BioAbfV)
- **Gewerbeabfallverordnung** (GewAbfV)
- Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (**HKWAbfV**)
- **Klärschlammverordnung** (AbfKlärV) und Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung (KlärEV)
- Verordnung zum Verbot bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (**FCKW-Halogen-Verbots-Verordnung**)

Weitere relevante Rechtsverordnungen im Abfallrecht sowie weitere Erläuterungen sind auf der Seite des **Umweltbundesamtes** aufgeführt:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallrecht>

Des Weiteren bestehen auf Bundesebene weitere **Verwaltungsvorschriften** und **technische Regeln** zur Vereinfachung des Vollzugs:

- **Technische Regeln für Gefahrstoffe** (u.a. TRGS 519 – Asbest-Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten)
- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz** – technische Anleitungen Abfall (TA Abfall)
  - Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil I: Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
  - Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall)-Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen

Auch auf **Landes- oder kommunaler Ebene** können Verfeinerungen je Verordnung, Richtlinie oder Gesetz möglich sein, um eine passende Abwicklung sicherzustellen. **Landesrechtliche Vorschriften** sind jedoch nur in den Bereichen möglich, die nicht schon durch Bundesrecht erfasst sind und betreffen daher im Wesentlichen Fragen des Vollzugs. Auf **kommunaler Ebene** werden in Form von Abfallsatzungen die Sammlung und Aufbereitung von haushaltsnah anfallenden festgelegt.

Zusätzlich werden in der **Privatwirtschaft** weitere **branchenspezifische Standards** zum Abfallrecht festgelegt. Diese sind zunächst nicht rechtlich bindend, allerdings erfolgt eine vertragliche Bindung für einzelne Akteure in der Branche. Als Beispiel dient hier die Festlegung unterschiedlicher Papierqualitäten oder unterschiedlicher Stahlsorten im Schrottbereich.

## **Spezielle Vorschriften zur Umsetzung von Rücknahmesystemen**

Einzelne Gesetze auf Bundesebene sind im **Bereich von Rücknahmesystemen besonders relevant**. Daher werden zu diesen ausgewählten Gesetzen einige **Pflichten** im Folgenden aufgelistet:

### **Verpackungsgesetz (VerpackG)**

- Rücknahmepflicht für Hersteller und Vertreiber (§ 15)
- Hinweispflicht für Hersteller nach Absatz 2 Satz 2 in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen
- Dokumentation, Prüfung und Bestätigung der Rücknahme und Verwertung (nach § 17 Abs 1,2) für Hersteller
- Pfand- und Rücknahmepflichten (§ 31) für Hersteller (Verpflichtung zur Pfanderhebung) und Vertreibern (Rücknahmepflicht von restentleerten Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe)

### **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**

- Pflichten für Hersteller oder deren Bevollmächtigte (nach § 3 Nr 9)
  - Registrierungspflicht (§ 6)
  - Rücknahmepflicht (§ 16, § 19) und Aufstellung von Behältern (§ 15)
  - Anzeigepflicht (§ 25)
  - Mitteilungspflicht (§ 27) und Informationspflicht (§ 28)
- Pflichten für öffentlich rechtliche Entsorgungsträger (nach § 3 Nr 12):
  - Einrichtung von Sammelstellen (§ 13, § 14)
  - Anzeigepflicht (§ 25)
  - Mitteilungspflicht (§ 27)
- Pflichten für Vertreiber (nach § 3 Nr 11):
  - Rücknahmepflicht (§ 17)
  - Anzeigepflicht (§ 25)
  - Mitteilungspflicht (§ 29)
- Pflichten für Entsorgungspflichtige Besitzer (nach § 19):
  - Mitteilungspflicht (§ 30)
- Pflichten für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (nach § 21 (4)):
  - Anzeigepflicht (§ 25)
  - Zertifizierungspflicht der Anlage (§ 21)
  - Mitteilungspflicht (§ 22)

### **Batteriegelgesetz (BattG)**

- Pflichten für Hersteller (nach § 2 Nr 15):
  - Anzeigepflicht (§ 4) › Registrierung beim Umweltbundesamt (UBA)
  - Rücknahmepflicht (§ 5) › Flächendeckung und Quotenerfüllung (
  - Verwertungspflicht › Einhaltung von Quoten und Effizienzen
  - Hinweispflicht › drei unterschiedliche Hinweise (auch für Vertreiber)
  - Berichtspflicht › Erfolgskontrolle
  - Designvorschrift › Verbot des Festeinbaus
  - Stoffverbot › kein Cadmium in Gerätebatterien
  - Kennzeichnungspflichten › Mülltonne und Kapazitäten
- Pflichten für Vertreiber (nach § 2 Nr 14) nach § 9
- Pflichten für Endnutzer (nach § 2 Nr 13) nach § 11
- <http://www.grs-batterien.de/hersteller/fragen-antworten/spezielle-fragen.html>

## Handlungsempfehlungen von Circular Economy Experten

Die aufgeführten Standards und Regularien auf EU- und Bundesebene in Bezug auf Rücknahmesysteme soll eine Unterstützung für Unternehmen sein, um die Implementierung von Circular Economy voranzutreiben.

### Unterstützung durch Experten in Anspruch nehmen:

Die umfangreiche Gesetzeslage in Deutschland und zusätzlich auf europäischer Ebene lassen die ganze Thematik leider extrem kompliziert werden. Daher empfehlen wir auf den Rückgriff von **Expertenwissen**. Dies kann mehrere Stellen beinhalten:

- Für rechtliche Fragen kann der **unternehmenseigene Jurist** bereits einige Hilfestellung geben
- Bei tiefergreifenden Themen in Bezug auf das Abfallrecht sollte ein **Umweltjurist** zur Hilfe gezogen werden
- In Bezug auf Abfallfragen: Beauftragung eines **externen Abfallbeauftragten** oder Aufbau einer **eigenen internen Stelle** mit eigener Verantwortung unter Beachtung der Abfallbeauftragten-Verordnung
- Zusätzlich ist es oft hilfreich, eine **externe Beratung** einzuschalten, hierbei sollte auf **Praxis-Knowhow** aus der Recyclingbranche geachtet werden
- **Beauftragung** von **Dienstleister** wie beispielsweise Kommunen oder Entsorger für eine gesetzeskonforme Rücknahme von Altgeräten oder –produkten

### Sortenreine Sammlung und Sortierung:

Grundsätzlich sollte bei der Einführung von zirkulären Prozessen auf eine **sortenreine Sammlung und Sortierung** geachtet werden. Einzelne Stoffströme sollten im Produkt, aber auch in Rücknahmesystemen möglichst separiert geführt werden. Spezialisiert sich ein Unternehmen beispielsweise auf die Herstellung von Altholzmöbeln, empfiehlt es sich auch wirklich nur Altholzmöbel zu sammeln und keine Altmöbel aus anderen Materialien – die Sortierung in einzelne Stoffströme ist so aufwendig, dass die Kosten die Erlöse aus der Unternehmung oft übersteigen können.

### Mitglieder des Dialogforums WmK als Experten nutzen:

Im Dialogforum „Wirtschaft macht Klimaschutz“ arbeiten Unternehmen aus den verschiedensten Wirtschaftsbereichen zusammen. Darunter sind auch einige Unternehmen, die bereits langjährige Erfahrung im Bereich der Kreislaufwirtschaft aufweisen.

Mit beratendem Expertenwissen aus der Kreislaufwirtschaft steht die Beratungseinheit der ALBA Services / Interseroh unter anderem mit ihrem Wissen in Bezug auf Rücknahmesysteme und relevanter Standards und Regularien für die Umsetzung einer Circular Economy beiseite. Kontaktieren Sie hierzu gerne:

- Alexander Häge  
Tel.: +49 2203 9147-1848  
Mobil: +49 172 299 9176  
Email: [alexander.haege@interseroh.com](mailto:alexander.haege@interseroh.com)
- Annika Sophie Schmitz  
Tel.: + 49 2203 9147 – 1825  
Mobil: + 49 170 9311302  
Email: [annika.sophie.schmitz@interseroh.com](mailto:annika.sophie.schmitz@interseroh.com)